

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 3 August 2016

www.aspe-institut.de

Invasive Tier- und Pflanzenarten

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Seit mehreren Jahren werden verschiedene als invasiv eingestufte Arten und ihr Auswirkungen auf Habitatstrukturen und einheimische Flora und Fauna betrachtet. Seit dem 13. Juli gibt es eine neue Verordnung der EU zu diesem Thema.

Unter dem unten folgendem Link finden Sie die

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1141 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2016

**zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung
gemäß der**

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1468477158043&uri=CELEX:32016R1141>

bzw. als PDF:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1141&from=DE>

Damit gibt es nun eine Liste und konkrete Verordnungen und Anweisungen über „die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Wie genau die Umsetzung in das bundesdeutsche Recht aussehen wird und welche Behörde die Bearbeitung und Verwaltung der dazugehörigen Aufgaben übernehmen wird, ist derzeit noch nicht definiert.

Die Brisanz des Themas lässt jedoch eine baldige Entscheidung erwarten.

Das ASPE-Team hat bereits reagiert und die Liste der EU in das Lexikon eingearbeitet. Im nächsten Update erhalten Sie die „**LISTE INVASIVER GEBIETSFREMDER ARTEN VON UNIONSWEITER BEDEUTUNG**“ aus dem Anhang der DVO (EU) 2016/1141 direkt abfragbar über ihr Lexikon.

Einige interessante Artikel zum Thema Invasive Arten haben wir für Sie zusammengestellt:

- In der aktuellen GEO können Sie ein Plädoyer des Biologen Josef Reichholf zum Thema **Was heißt hier "fremd"?** lesen. Er führt an einigen guten Beispielen auf, warum wir endlich aufhören sollten, Tier- oder Pflanzenarten als „fremd“ oder „heimisch“ zu beurteilen. Wie ist das mit der Kartoffel? Sie ist auch ein Einwanderer. Also alles eine Frage der Definition?

<http://www.geo.de/natur/oekologie/3996-rtkl-invasive-arten-was-heisst-hier-fremd>

- Eine gute und kritische Zusammenfassung zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten können Sie über folgenden Link nachlesen

<http://terrarianer.blogspot.de/2016/07/europaische-union-verbietet-invasive.html>

Weitere Links zum Thema:

- [EU-Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten](#)
- [BfN-Skript „Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste“\(PDF\)](#)
- [Porträts invasiver und potentiell invasiver Pflanzenarten \(Bundesamt für Naturschutz\)](#)
- [Porträts invasiver und potentiell invasiver Fischarten \(Bundesamt für Naturschutz\)](#)

Aufruf der Auffangstation für Reptilien in München e.V.

aus dem aktuellen Newsletter

Schildkrötenreusen dringend gesucht!

der plötzliche und viel zu frühe Tod unseres geliebten Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Rudolf Hoffmann (wir berichteten im letzten Newsletter) hatte uns und auch viele unserer Mitglieder tief getroffen. Im Namen des gesamten Kollegiums und auch der Familie möchten wir Ihnen hiermit für Ihre Beileidsbekundungen sehr herzlich danken. Für uns alle ist klar, dass wir die Arbeit in der Auffangstation nach den Überzeugungen und Grundsätzen von Herrn Hoffmann weiterführen werden, gemäß seinem Motto: "Wissen schützt Tiere".

Fast schon symbolisch steht hierfür unsere aktuelle Aktion, deren Vorbereitungen bereits vor über einem Jahr begonnen hatten: Durch das Absammeln der ausgesetzten Wasserschildkröten im Münchner Westpark möchten wir nicht nur die Tiere vor dem sicheren Tod im kommenden Winter bewahren, sondern auch die zahlreichen Schildkrötenhalter auf die Hintergründe aufmerksam machen und so zum Nachdenken anregen. In Zusammenarbeit mit der Stadt München konnten wir außerdem Aufklärungstafeln im gesamten Park aufstellen, die über das Fehlverhalten der Halter sowie die Konsequenzen für die Tiere aufklären. Auf diese Weise erhoffen wir uns einen möglichst langanhaltenden Effekt der Aktion.

Die Aktion „Wasserschildkröten erhalten eine zweite Chance“ können Sie unter folgenden Link nachlesen:

<https://www.reptilienauffangstation.de/wasserschildkroeten-erhalten-eine-zweite-chance/>

Wichtige Mitteilungen an alle Kunden:

- **Ein Update für die ASPE Management Application haben wir am 19. Juli 2016 an unsere Kunden verschickt**
Die aktuelle Version lautet 1.1.0.13 Build 233
- **Ein Update für ASPE-Zoo haben wir am 23.05.2016 an unsere Zoo-Kunden verschickt.**
Die aktuelle Version lautet 1.0.3 Build 61
- Für die ASPE- Software-**Schulungen** *Special Power* am 14.09. in Darmstadt und *Next Step* am 22. September in Berlin gibt es noch freie Plätze.
Für alle Einsteiger und Neulinge im Artenschutz empfehlen wir am 07.09. die Newcomer–Fachschulung zur Einführung in das komplexe Thema Artenschutzrecht (s. Aktuelle Seminartermine).

Auf dem Flughafen in Newark (USA) gesehen...



© Foto Gisela Hermanns

Leider kommt es immer wieder zu Verstößen gegen die Vorschriften des Artenschutzes. Viele Reisende können den Verlockungen nicht widerstehen, in ihren Urlaubsländern exotische Souvenirs zu erwerben. Dies bleibt in vielen Fällen nicht ohne unangenehme Folgen für die Reisenden. Wie Strafzahlungen und die Beschlagnahmung der Mitbringsel.

Der Flughafen in Newark zeigt in seinen Schaukästen eine Menge an Exponaten von illegalen Urlaubssouvenirs. Eine gute Idee, da hier alle Reisenden vor Ihrem Abflug vorbeigehen.

Über die Homepage des WWF können Sie sich übrigens einen Souvenirführer (Folder) kostenlos herunterladen:

- [WWF Artenschutzratgeber](#)

Fotoworkshop im Landschaftspark Duisburg

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Am Samstag den 2. Juli 2016 fand ein außergewöhnlicher Workshop statt, der es zum Ziel hatte, Tiere, Pflanzen und landschaftliche Besonderheiten des Ruhrgebietes in Szene zu setzen. Der Landschaftspark Duisburg ist hierfür ein perfekt geeignetes Revier.



© Ralf Brinkhaus: erste Einweisungen durch Peter Schütz bevor die Pirsch beginnen kann

ersten ganz brauchbaren Ergebnisse. Auch lernten wir unter der fachkundigen Betreuung schnell, die Möglichkeiten unserer Kameras bestmöglich einzusetzen!

Als wir über die Facebook-Seite „Wildes Ruhrgebiet“ von dem Workshop erfuhren, haben sich sofort drei Teilnehmer gefunden die mitmachen wollten, und es wurde sofort gebucht.

Denn schon allein die Leitung mit Peter Schütz (LANUV), Alexander Krebs und Markus Botzek in Kombination mit dem Fachgeschäft AC-Foto versprach schon Hochspannung.

Die Lokation Landschaftspark Duisburg schien uns ebenfalls perfekt geeignet. Die geplanten Beobachtungen von Mauereidechse, Krötenbalz, Libellen und zahlreichen Pflanzenarten, die das Terrain bereits erobert hatten, zwischen Industriekultur und Natur, inmitten einer Großstadt fanden wir hochattraktiv.

In einer Gruppe von 14 Teilnehmern starteten wir morgens um 10 Uhr mit der Suche nach Motiven.

Die anfänglich Scheu verschwand blitzschnell, denn durch die ausführliche Anleitung und die vielen Tricks und Tipps der Workshop-Leiter, zeigten sich schnell die

Hier ein paar Ergebnisse:



© Renate Gebhardt-Brinkhaus: Gewöhnlicher Natternkopf (Echium vulgare) auf Ruderalflächen



© Renate Gebhardt-Brinkhaus: Mauereidechse (*Podarcis muralis*) auf alten Bahngleisen



© Renate Gebhardt-Brinkhaus: Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*) an der alten Emscher

Für die scheuen Tiere bedurfte es einiger Versuche!



© Theresa Brinkhaus: Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) an der alten Emscher



© Ralf Brinkhaus: Buchfink (*Fringilla coelebs*) am Kiosk zwischen den Besuchern

Nach neun Stunden Workshop waren wir uns einig – das nächste Mal sind wir wieder dabei!

Aktuelle Urteile

Efeu darf trotz nistender Vögel von Fassade entfernt werden (25.02.2014)

Efeu an der Hauswand bietet für viele Vögel und Insektenarten einen idealen Lebensraum in Wohngebieten. Solche Biotope sind daher schützenswert. Für Hauseigentümer gibt es jedoch Ausnahmen.

Muss ein Hausbesitzer die Fassade sanieren, darf er Efeuranken entfernen. Das gilt auch, wenn in dem Efeu Vögel nisten, befand das Landgericht Berlin (Az.: 55 S 372/11). Der Naturschutz müsse in diesem Fall zurückstehen, berichtet die Zeitschrift „Das Grundeigentum“ (Heft 1/2014) vom Eigentümerverband Haus & Grund Berlin.

In dem verhandelten Fall wollte ein Eigentümer seine Fassade sanieren und dabei Feuchtigkeitsschäden und Putzablösungen beseitigen. Zu diesem Zweck musste er ein Rankgitter mit Efeu entfernen, das ein Mieter des Nachbarhauses angebracht hatte. Da in dem Efeu aber mehrere Sperlinge ihre Nester gebaut hatten, gab es Widerstand. Der Eigentümer zog deshalb vor Gericht.

Mit Erfolg: Zwar seien Sperlinge und ihre Nester grundsätzlich geschützt, befanden die Richter. Der Hausbesitzer müsse es aber nicht hinnehmen, dass sein Eigentum zerstört werde. Daher sei in diesem Fall eine Ausnahmegenehmigung zulässig, damit die Fassade saniert werden könne.“

Hier der Link dazu:

http://www.focus.de/immobilien/wohnen/recht-efeu-darf-trotz-nistender-voegel-von-fassade-entfernt-werden_id_3641752.html

VG München - Urteil vom 26. Juni 2013 - Az. M 18 K 13.2296

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Einziehung von zwei Karakalen.

Aufgrund eines anonymen Hinweises, dass im Garten des klägerischen Anwesens ein Raubtier gehalten werde, erwirkte die Beklagte beim Bayerischen Verwaltungsgericht München den Wohnungsdurchsuchungsbeschluss vom ... Dezember 2012 (M 22 X 12.6089). Am ... Dezember 2012 wurden auf dem klägerischen Grundstück ein weiblicher Karakal, genannt „...“, und ein männlicher Karakal, genannt „...“, sichergestellt.

Die Beklagte untersagte der Klägerin mit Bescheid vom ... Dezember 2012 die weitere Haltung und Wiederinbesitznahme der beiden Karakale (Nr. 1), verpflichtete sie u.a., die weitere Unterbringung der in die Auffangstation für ... (in den Räumen des Tierheims ...) verbrachten Karakale zu dulden (Nr. 2) sowie die Kosten der Unterbringung in Höhe von derzeit 25,--

EUR pro Tag und Tier zzgl. evtl. Kosten für tierärztliche Behandlungen der Beklagten zu erstatten (Nr. 4). Ferner wurde die Klägerin verpflichtet, für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung der bisher angefallenen Kosten bis ... Januar 2013 sowie aller künftig entstehenden Unterbringungskosten den evtl. freihändigen Verkauf bzw. die Weitergabe der Tiere zu dulden (Nr. 5). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 6 (Nrn. 3 und 6 enthalten Hinweise) des Bescheides wurde angeordnet (Nr. 7). In den Gründen des Bescheides wurde auf eine bereits bestehende Haltingsuntersagung für einen Serval und das Verbot der Wiederinbesitznahme vom ... Oktober 2011 hingewiesen. Die auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG i.V.m. Art. 37 Abs. 5 Nr. 1 Altern. 2 LStVG gestützte Haltingsuntersagung wurde damit begründet, dass ein

Karakal, auch wenn er nicht explizit auf der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Beispielliste der gefährlichen Tiere einer wildlebenden Art erwähnt sei, ebenso wie der Serval zu den gefährlichen Tieren einer wildlebenden Art zähle. Über die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde noch nicht entschieden (M 22 K 12.6460).

Die Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben vom ... Januar 2013 auf, alle artenschutzrechtlich relevanten Tiere bis spätestens ... Februar 2013 bei der Unteren Naturschutzbehörde ... anzuzeigen und den Nachweis der legalen Herkunft für alle Tiere vorzulegen. Die Klägerin meldete daraufhin unter dem ... Januar 2013 den am ... Juli 2010 geborenen weiblichen Karakal an, den sie am ... Juli 2012 von einer Vorbesitzerin erworben hat. Diese hat das Tier im September 2010 von Herrn ... erworben (Bl. 54 der Behördenakte). Mit der am ... März 2013 bei der Beklagten eingegangenen Bestandsanzeige meldete sie ferner einen männlichen Karakal an, den sie seit Dezember 2011 in Besitz hatte. Der Anmeldung des weiblichen Karakals lag die Kopie eines „certificat of origin“, ausgestellt am ... Oktober 2010 durch die Firma ..., unterzeichnet von ..., Raubkatzenzucht und Tiertrainer, bei, wonach der Karakal am ... Juli 2010 in der EU geboren worden war. Die Beklagte forderte mit Schreiben vom ... Januar 2013 unter Hinweis darauf, dass der eingereichte Herkunftsnachweis zu ungenau sei, die Vorlage eines ordnungsgemäßen Herkunftsnachweises im Original. Nach zwei weiteren Erinnerungsschreiben vom ... Februar 2013 und ... März 2013 mit letztmaliger Fristsetzung bis zum ... März 2013 teilten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin unter demselben Datum mit, dass der Inhaber der Firma ... auf die mehrfachen Aufforderungen der Klägerin zur Übersendung der ordnungsgemäßen Herkunftsnachweise nicht reagiert habe.

Nach Ermittlungen der Unteren Naturschutzbehörde bei dem für den Ort ... zuständigen Regierungspräsidium ... ist Herr ... aus dem Zuständigkeitsbereich weggezogen. Er war dort als Vermittler von Tieren bekannt und hat regelmäßig Serval- und Karakal-Nachzuchten aus Belgien und Tschechien vermittelt. Das für den neuen Wohnort ... zuständige Regierungspräsidium ... meldete, dass ... dort nicht als Halter oder Händler artengeschützter Tiere bekannt ist (Bl. 59 der Behördenakte).

Nach letztmaliger Fristsetzung gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf den ... April 2013 und Ankündigung der Einziehung ordnete die Beklagte mit Bescheid vom ... April 2013, zugestellt am ... Mai 2013, die Einziehung des am ... Juli 2010 geborenen weiblichen Karakals und des am ... Dezember 2011 geborenen männlichen Karakals an. Die Einziehung wurde auf §§ [47](#), [51](#) Abs. 2 BNatSchG gestützt. In der Begründung wurde ausgeführt, bei

den eingezogenen Exemplaren handele es sich gemäß Anhang B VO(EG) 338/97 um besonders geschützte Exemplare. Hinsichtlich des verstorbenen männlichen Karakals sei zu beachten, dass unter Exemplar auch das tote Tier verstanden werde, welches ebenfalls einem Besitzverbot unterliege. Der Herkunftsnachweis der Firma ... vom ... Oktober 2010 für das weibliche Tier reiche nicht aus, da weder der Züchter benannt noch etwaige Angaben über eine legale Einfuhr in dem Herkunftsnachweis enthalten seien. Für das männliche Tier liege überhaupt kein Herkunftsnachweis vor. Die Einziehung sei angesichts des hohen Schutzstatus der Tiere angemessen. Das öffentliche Interesse an der Unterbindung des illegalen Besitzes und der illegalen Vermarktung von zum Aussterben bedrohter Tierarten überwiege das private Halterinteresse. Ein Verbleib der Tiere bei der Klägerin widerspräche dem essentiellen Grundanliegen des Artenschutzes, den illegalen Besitz und die illegale Vermarktung von besonders geschützten Arten zu unterbinden.

Die Klägerin ließ hiergegen mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 16. Mai 2013, eingegangen am 21. Mai 2013, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erheben und beantragen, den Bescheid der Beklagten vom ... April 2013 aufzuheben.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Beklagte ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe. Obwohl hinsichtlich der Nichtbeibringung der erforderlichen Nachweise Verschulden nicht vorausgesetzt werde, dürften Verschuldungsgesichtspunkte bei der Ermessensausübung nicht ignoriert werden. Die Klägerin sei bei Erwerb der Tiere davon ausgegangen, die ordnungsgemäßen Unterlagen des „Züchters“ ... erhalten zu haben. Auch habe sie sich ernsthaft und nachhaltig bemüht, die erforderlichen Unterlagen im Nachhinein zu erlangen. Außerdem habe die Klägerin die Tiere artgerecht gehalten. Wie der geborene Nachwuchs zeige, habe die Klägerin gerade einen wichtigen Beitrag für den Artenschutz geleistet. Andererseits sei der männliche Karakal im Tierheim verstorben. In den weiteren Klagebegründungen vom ... Juni und ... Juni 2013 ließ die Klägerin ergänzen, nach der Haltungsverbot für den Serval habe sie aus dem Informationsblatt des Veterinäramtes ... zu den besonderen Halteanforderungen für gefährdete Katzenarten wegen der fehlenden Erwähnung von Karakalen geschlossen, dass die Haltung dieser Tiere keiner besonderen Meldepflicht oder ähnlichem unterliege. Deswegen habe sie sich zum Erwerb der Karakale entschieden. Im Übrigen müsse die Beklagte trotz der Bedeutung der Herkunftsnachweise bei der Ermessensentscheidung eine Gesamtwürdigung aller Einzelfälle vornehmen.

Die Untere Naturschutzbehörde beantragte für die Beklagte mit Schreiben vom 14. Juni 2013, die Klage abzuweisen.

Den Herkunftsnachweisen komme im Artenschutz eine generalpräventive Wirkung zu. Der lückenlose Nachweis der Herkunftskette solle insbesondere Strukturen im Handel mit geschützten Arten aufzeigen. Dagegen spiele es keine Rolle, wem ein Verschulden am fehlenden Nachweis zuzurechnen sei. Insoweit sei durch den Gesetzgeber eine Art „Beweislastumkehr“ eingeführt worden.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26. Juni 2013 Bezug genommen.

Gründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig.

Die Einziehungsverfügung hinsichtlich des männlichen Karakals hat sich nicht durch dessen Tod erledigt. Zum einen erstrecken sich Besitzverbot und Nachweispflichten nach § 46 BNatSchG auch auf tote Tiere (Art. 2 VO (EG) 338/97). Zum anderen ist die Klägerin durch die Einziehungsverfügung auch noch tatsächlich beschwert, da sie die Grundlage für den Kostenerstattungsanspruch der Beklagten gegenüber der Klägerin für die Unterbringung des Tieres bildet (§ 47 i.V.m. § 51 Abs. 5 BNatSchG).

Die zulässige Klage ist jedoch unbegründet.

Die Einziehungsverfügung der Beklagten vom ... April 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Einziehungsverfügung ist § 47 i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Danach können besonders geschützte Tiere oder Pflanzen, für die der nach § 46 BNatSchG erforderliche Nachweis zum rechtmäßigen Besitz nicht binnen der gesetzten Frist erbracht wird, von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden eingezogen werden. Die beiden beschlagnahmten und eingezogenen Tiere gehören zu den besonders geschützten Tierarten im Sinn des § 7 Abs. 2 Nr. 13 a BNatSchG, Anhang B der genannten Verordnung sh. unter Felidae (= Katzen): Karakal, Wüstenluchs; caracal, caracal (I): nur die Population Asiens ist in Anhang A; alle anderen Populationen sind in Anhang B aufgeführt, für die nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ein Besitzverbot besteht. Die Klägerin kann sich schon alleine deshalb nicht mit Erfolg auf Unkenntnis des besonderen Schutzstatus berufen, da die Artenschutzbestimmungen unabhängig von Kenntnis bzw. Unkenntnis der Tierhalter anwendbar sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, dass im Besonderen die

aufgrund der vorangegangenen Untersagung der Serval-Haltung bereits mit dem Artenschutz in Konflikt geratene Klägerin aus einem Informationsblatt des Veterinäramtes ... über Haltebedingungen von Kleinkatzen einen Rückschluss auf die Anwendung von Artenschutzvorschriften zieht.

Ausnahmen vom Besitzverbot sind in § 45 BNatSchG geregelt. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 a und b BNatSchG besteht eine Berechtigung zum Besitz, wenn die Tiere rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen worden sind, rechtmäßig aus der Natur entnommen worden sind oder rechtmäßig aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind. Auf eine solche Ausnahmerechtigung kann sich der Besitzer eines besonders geschützten Tieres nur berufen, wenn er diese nachweist. Die durch ein objektives Einziehungsverfahren ergänzte Nachweispflicht nach § 46 Abs. 1 BNatSchG ist mehr als eine verfahrensmäßige Obliegenheit. Es handelt sich um eine Umkehr der materiellen Beweislast in dem Sinn, dass der Besitzer das Risiko der Nichtaufklärbarkeit seiner Besitzberechtigung trägt. Ihm wird die Berufung auf eine Besitzberechtigung abgeschnitten, soweit der Nachweispflicht nicht genügt wird. Eine Ermittlungspflicht der Behörde besteht insoweit nicht. Dies erfordert der Zweck der Vorschrift, im Interesse der Effektivität des Artenschutzes die zuständigen Stellen davor zu schützen, durch hinhaltende, falsche oder unvollständige Angaben des Besitzers in die Irre geleitet und möglicherweise am rechtzeitigen Zugriff gehindert zu werden. Aus dem Zweck der Identitätssicherung folgt, dass die Nachweise konkret auf das jeweilige Exemplar bezogen zu führen sind. Der Nachweispflicht wird nicht damit genügt, dass den Aufsichtsbehörden pauschale Herkunftsnachweise und sonstige Aufzeichnungen überlassen werden, aus denen sie die Herkunft und den Verbleib des jeweiligen Tieres erst ermitteln müssen. Vielmehr ist der Nachweis vom Besitzer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt eindeutig bezogen auf das jeweilige Exemplar, bezüglich dessen die Besitzberechtigung nachgewiesen werden soll, zu führen (vgl. BayVGH, U.v. 2.5.2011 - [14 B 10.2361](#), [14 B 10.2362](#) – juris, unter Verweis auf Schmidt-Räntsch in Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 49 a.F. Rn. 3).

Da für die in Anhang B der VO(EG) Nr. 338/97 aufgeführten besonders geschützten Tiere keine bestimmten, abschließend vorgegebenen europarechtlichen Dokumente geführt werden müssen, kann der Nachweis mit allen geeigneten Beweismitteln im Sinn des § 26 VwVfG erbracht werden, z.B. in Form von Kaufbelegen etc. (VG Dresden, U.v. 11.4.2013, [3 K 1041/10](#) – juris unter Verweis auf Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 49 a.F. Rn. 9, 13).

Ein solcher Nachweis wurde von der Klägerin nicht erbracht. Die von ihr auch lediglich für den weiblichen Karakal vorgelegte Kopie einer Bescheinigung der Firma ..., woraus nur die Vorbesitzerin, die Chip-Nr., die Geburt in der EU und das Geburtsdatum hervorgehen, ist als Nachweis für den rechtmäßigen Besitz ungeeignet. Davon abgesehen, dass zum Nachweis in aller Regel die Vorlage von Originalbelegen erforderlich ist (BayVGH, a.a.O., Rn. 22), sind die wenigen Angaben nicht geeignet, die berechtigten Zweifel am artenschutzrechtlich rechtmäßigen Besitz auszuräumen. Sollte das Tier tatsächlich aus einer EU-Nachzucht stammen, fehlt insbesondere die Angabe des Züchters (Name und Anschrift) und des Zuchtstocks (männliche und weibliche Elterntiere). Da die Klägerin bis zum Erlass des Ausgangsbescheids für die beiden sichergestellten Karakale keinen bzw. keinen ordnungsgemäßen Nachweis erbracht hat, stand es im Ermessen der Beklagten, die beiden Karakale einzuziehen. Die Untere Naturschutzbehörde hat das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Die angeführte Begründung, das öffentliche Interesse an der Unterbindung des illegalen Besitzes und der illegalen Vermarktung von artengeschützten Tiere überwiege das Halte- und Besitzinteresse, ist nicht zu beanstanden. Denn es würde dem Sinn und Zweck

des Artenschutzes, den illegalen Handel mit besonders geschützten Tieren zu unterbinden, widersprechen, wenn Exemplare besonders geschützter Arten, hinsichtlich derer ein Besitzrecht nicht nachgewiesen sind, im Privateigentum verblieben. Gemessen daran, sind die vorgetragene Gesichtspunkte des fehlenden Verschuldens hinsichtlich der nicht beigebrachten erforderlichen Nachweise, die Bemühungen im Nachhinein zur Beschaffung der Nachweise sowie der Hinweis auf die artgerechte Haltung ohne durchgreifende Bedeutung.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO nicht vorliegen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Quelle: <https://openjur.de/suche/Artenschutz/40.html>

Die Auffangstation für Reptilien e.V. trauert um ihren Vorstand

Die traurige Nachricht erreichte uns am 11. Juli:

*Lebend offenbart sich des Geistes Kraft.
Sterbend doch bewahrt sich des Geistes Wesen.*
Rudolf Steiner

Prof. Dr. Dr. med. vet.

Rudolf Hoffmann

* 15. September 1941 † 7. Juli 2016

Gröbenzell,
im Juni 2016

In Liebe und Dankbarkeit:
Brigitte Hoffmann
Florian, Tobias, Veronika,
Sebastian, Caroline, Dominik
mit Maja-Lea, Mia-Luna, Lukas

Trauerfeier am Dienstag, 12. Juli 2016, um 10.00 Uhr
im Gemeindefriedhof Iffeldorf mit anschließender Beerdigung.
Statt Blumen und Kränzen bitten wir um eine Spende an den
Förderkreis Dorfgemeinschaft für Menschen mit Behinderung e. V.
IBAN: DE90 7025 0150 0620 2118 70, Kennwort: Hoffmann.

Gröbenzell/München, 09. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Gebhardt-Brinkhaus,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass Herr Prof. Dr. Dr. Rudolf Hoffmann am Donnerstag, den 07. Juli für immer von uns gegangen ist.

Er hinterlässt bei seiner Familie, seinen Freunden und Mitarbeitern eine schmerzliche Lücke.

Es ist uns, sowohl der Familie, als auch den Kollegen aus der Auffangstation sehr wichtig, Sie hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,
im Namen der Familie Hoffmann und der Auffangstation für Reptilien, München e.V.,

Sabine Öffner und Kollegen



Tipps und Kniffe:

von Gisela Hermanns

Aufruf des Schutzstatus aus dem Vorgang

Heute möchte ich Ihnen zeigen, wie man den Schutzstatus eines Individuums direkt aus dem Vorgang aufrufen kann.

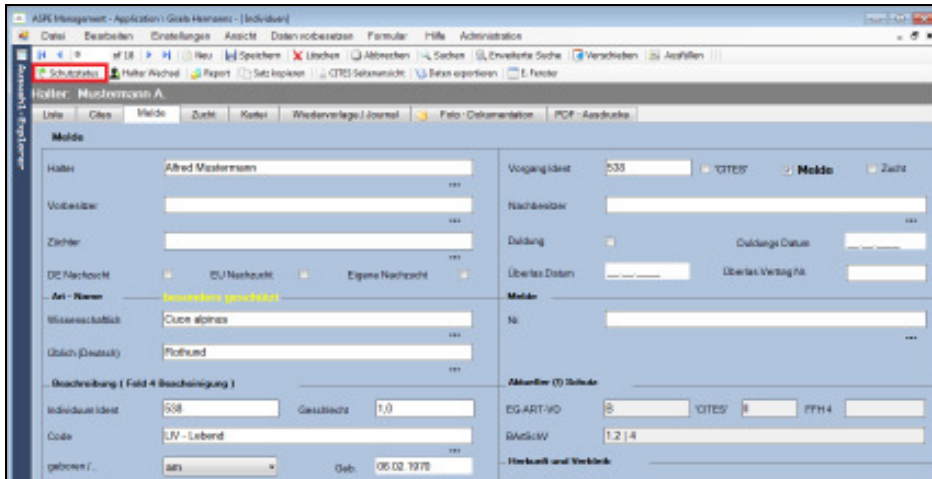
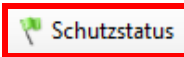


Abb. 1 Aufruf des Schutzstatus aus der Meldemaske

Klicken Sie in der Symbolleiste auf das Symbol Schutzstatus . Sie gelangen automatisch in das Lexikon, wo Sie die Fundstellen im Gesetz bzw. der Verordnung nachlesen oder sich die entsprechenden Vorschriften anzeigen lassen können.

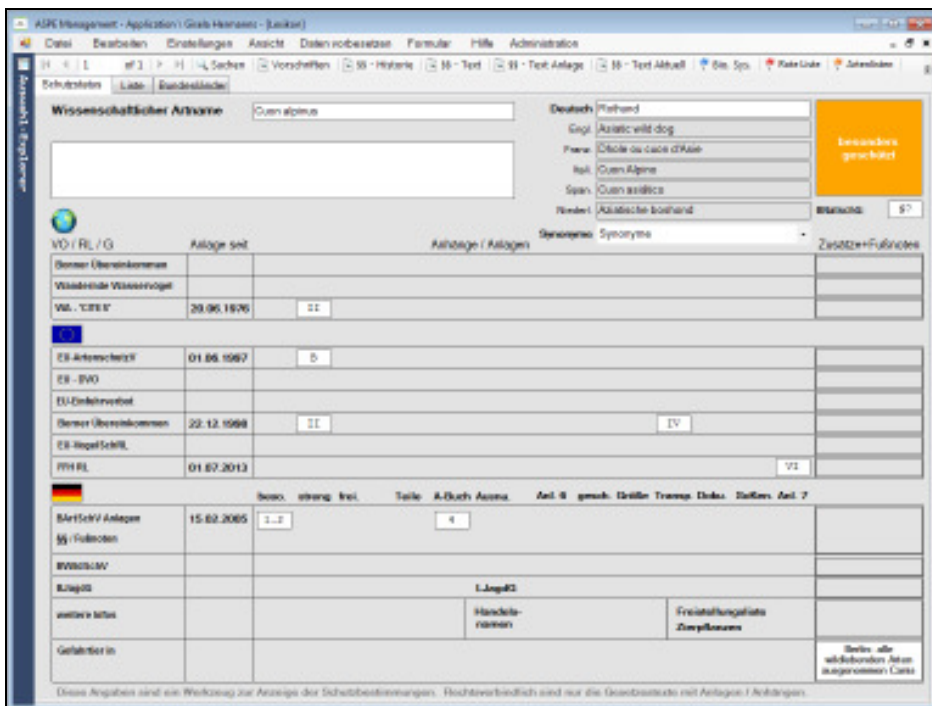


Abb. 2 Anzeige Schutzstatus

Das gleiche geht natürlich auch aus den Vorgängen in „CITES“, Nachzucht und Kartei und analog im ASPe-Zoo Programm.

Bis zum nächsten Mal

Ihre *Gisela Hermanns*



Aktuelle Seminartermine:

ASPE-Institut

- **Newcomer-Fachschulung
- Einführung in das Artenschutzrecht** 07. September 2016 in Recklinghausen
- **Special-Power Training** 14. September 2016 in Darmstadt
- **Next Step** 22. September 2016 In Berlin
- **Newcomer-Software Startschulung** Termin auf Anfrage
- **Webinar (Block 1, 2 und 3)** Termine auf Anfrage

Alle Informationen zu unseren Schulungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.aspe.biz/workshop.php>

Artenschutzzentrum Metelen

- Aufgrund von größeren Sanierungs- und Bauarbeiten werden **voraussichtlich erst im 4. Quartal 2016** einzelne Kurse angeboten. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Informationen zu den Veranstaltungen im Artenschutzzentrum Metelen des Lanuv finden Sie hier: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/fortbildungen/>

Natur- und Umweltschutzakademie NRW

- alle Infos zu den aktuellen Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der NUA

Informationen zu den Veranstaltungen der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) finden Sie hier: <http://www.nua.nrw.de/veranstaltungen/>

Literaturempfehlung:

Achtung! Neu überarbeitete Fassung:

- **1. Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2014. Download unter:

<http://www.aspe.biz/downloads.php>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Dezember 2014.

2. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Artenschutzgutachten in der Praxis. Recklinghausen, Mai 2014.

Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Was bedeutet es, wenn die Behörde ein Artenschutzgutachten fordert? Wie geht das vor sich? Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Präsentation.

3. Gebhardt-Brinkhaus, Renate: Rechtliche Regelungen zu Tiergehegen sämtlicher Bundesländer. März 2015. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Die Genehmigungspflichten und –voraussetzungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hier sind alle Länderregelungen einzeln aufgelistet und synoptisch zusammengefasst dargestellt.

Info:

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss, gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zwei zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. **Universität Regensburg**

2. **Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070**

www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen! Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen. Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber

ASPE-Institut GmbH
 Blitzkuhlenstr. 21
 45659 Recklinghausen
 Tel.: 02361/ 108296
 Fax: 02361/ 21367
 E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe.biz
www.aspe-institut.de
www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen
 HRB: 2473

DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion & Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH